

NEUE BACHGESELLSCHAFT E.V.
INTERNATIONALE VEREINIGUNG SITZ LEIPZIG
GEGRÜNDET 1900

SATZUNG

DER NEUEN BACHGESELLSCHAFT e.V.
Internationale Vereinigung, Sitz Leipzig

§ 1 Sitz und Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Neue Bachgesellschaft e.V." (NBG). Die NBG ist eine internationale Vereinigung mit Sitz in Leipzig. Sie hat durch die Eintragung in das Vereinsregister in Leipzig Rechtsfähigkeit erlangt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck der NBG ist es, die Musik Johann Sebastian Bachs zu pflegen und zu verbreiten und Leben, Werk und Nachwirken Bachs wissenschaftlich zu erschließen. Der Bestimmung seiner geistlichen Werke für den Gottesdienst soll besondere Aufmerksamkeit zugemessen werden.
2. Die NBG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der NBG dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.
4. Die NBG finanziert die von ihr wahrgenommenen Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuschüsse und Spenden.

§ 3 Tätigkeiten der NBG

Die NBG sucht ihren Zweck vornehmlich zu erreichen

- a) durch die Veranstaltung von Bachfesten an wechselnden Orten,

- b) durch Veranstaltungen zu wissenschaftlichen, künstlerischen und aufführungspraktischen Fragen,
- c) durch Veröffentlichungen unter Nutzung von Print- und elektronischen Medien,
- d) durch die Förderung des künstlerischen Nachwuchses,
- e) durch die Erhaltung und Förderung des Bachhauses in Eisenach,
- f) durch die Ehrung Johann Sebastian Bachs an seiner Ruhestätte in Leipzig,
- g) durch Kontakte zu allen Orten und Institutionen, die mit Leben und Wirken Bachs verbunden sind, um deren Bedeutung im Bewusstsein der Öffentlichkeit zu betonen,
- h) durch Kontakte zu allen Vereinigungen und Institutionen, die sich der Erforschung und Pflege des Bachschen Werkes widmen.

§ 4 Bachfeste

1. Die Bachfeste sollen dazu dienen,
 - a) die Werke Bachs in Interpretationen von hohem künstlerischem Niveau darzubieten,
 - b) die geschichtliche Verwurzelung und das Nachwirken der Kunst Bachs bis in die Gegenwart deutlich zu machen,
 - c) die Kantaten als größte Werkgruppe angemessen zu berücksichtigen, =
 - d) unterschiedliche Interpretationsrichtungen in Aufführungen darzustellen und in Kolloquien zu erläutern,
 - e) Fragen der Forschung und der Aufführungspraxis in Symposien zu behandeln,
 - f) Freunden der Musik Bachs Möglichkeiten zur Begegnung zu schaffen.
2. Die Bachfeste sollen jährlich stattfinden.
3. Die Aufführungen bei diesen Festen sind öffentlich. Die Mitglieder der NBG erhalten nach Möglichkeit ermäßigten Eintritt zu den Veranstaltungen.

§ 5 Veröffentlichungen

1. Die Veröffentlichungen der NBG sollen umfassen:

a) das Bach-Jahrbuch,

b) Text-, Bild- und Notendokumente, Tonträger, Kataloge und dergleichen, die Leben, Werk oder Nachwirken Johann Sebastian Bachs betreffen,

c) das Mitteilungsblatt.

2. Die Veröffentlichungen werden den Mitgliedern als unentgeltliche Vereinsgabe zugänglich gemacht oder - bei umfangreicheren Veröffentlichungen - zu einem ermäßigten Preis angeboten.

3. Die Veröffentlichungen gemäß Ziffer 1 sollen ergänzt werden durch die Verbreitung Bachscher Musik unter Nutzung der elektronischen Medien. Kooperation mit Hörfunk, Fernsehen und Schallplatte wird angestrebt.

§ 6 Bachhaus

1. Das Bachhaus in Eisenach ist Eigentum der NBG. Es ist unveräußerlich.

2. Das Bachhaus ist Gedenkstätte für Johann Sebastian Bach und sammelt und zeigt Gegenstände und Dokumente, die in Beziehung zu Bachs Leben und Werk stehen. Es wirkt durch Führungen, Vorträge, Konzerte, Publikationen, Sonderausstellungen u. a. in die Öffentlichkeit.

3. Der Unterhalt des Bachhauses wird vertraglich zwischen der NBG, der Stadt Eisenach und dem Land Thüringen geregelt.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied der NBG kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung werden. Der Beitritt wird schriftlich beantragt. über die Aufnahme entscheiden die beiden Vorsitzenden.

2. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung eines jährlichen Beitrags, dessen Höhe durch Beschluss des Direktoriums festgesetzt wird. Die Empfangsbestätigung der Geschäftsstelle über den gezahlten Jahresbeitrag dient als Ausweis für die Mitgliedschaft.

3. Der Austritt aus der NBG ist schriftlich zu erklären. Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Mitgliedschaft erlischt, unbeschadet

bestehender Ansprüche der NBG, wenn zwei Jahresbeiträge trotz Mahnung und Hinweis auf die Möglichkeit des Erlöschens der Mitgliedschaft nicht entrichtet wurden. über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grunde entscheidet der Vorstand.

4. Wird die Aufnahme durch die Vorsitzenden abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen, so ist die Beschwerde des Betroffenen an das Direktorium zulässig.

5. Das Direktorium kann Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele der NBG verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 8 Organe der NBG

1. Die Organe der NBG sind

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) das Direktorium,
- d) die Mitgliederversammlung.

2. Die Übernahme eines Amtes der NBG setzt die Mitgliedschaft in der NBG voraus. Die Amtsinhaber bleiben jeweils bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheiden die Organe mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten gemeinsam die NBG nach außen.

2. Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus den beiden Vorsitzenden, dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied, dessen Vertreter und bis zu zwei Beisitzern. Der Vorstand führt die Geschäfte der NBG; hierzu gehört auch die Verwaltung des Bachhauses in Eisenach.

3. Die beiden Vorsitzenden werden vom Direktorium gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag der beiden Vorsitzenden vom Direktorium gewählt. Das Geschäftsführende

Vorstandsmitglied soll seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Raum Leipzig haben.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für drei Jahre gewählt.

4. Der Vorstand kann ihm zustehende Befugnisse im Einzelfalle dem Direktorium zur Entscheidung überweisen, wenn es sich um eine für die Arbeit der NBG besonders bedeutungsvolle Angelegenheit handelt oder bei den Beratungen im Vorstand keine Mehrheitsentscheidung zu erreichen ist.

5. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte unterhält die NBG eine Geschäftsstelle in Leipzig. Die Aufsicht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle und die Verwaltung des Vereinsvermögens ist Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes.

§ 10 Verwaltungsrat

1. Der Vorstand beruft zu seiner Unterstützung einen aus sechs Mitgliedern des Direktoriums bestehenden Verwaltungsrat. Ihm sind folgende Aufgaben übertragen:

a) die Abstimmung der Bachfest-Programme mit den Veranstaltern in der jeweiligen Stadt,

b) die Auswahl der Veröffentlichungen (§ 5, Abs. 1, Buchstabe b).

2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf fünf Jahre berufen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Direktorium.

§ 11 Direktorium

1. Das Direktorium besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und weiteren 12 bis 24 Mitgliedern (weitere Direktoriumsmitglieder), deren Anzahl der Vorstand bestimmt.

Die weiteren Direktoriumsmitglieder werden jeweils einzeln vom Direktorium auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Aus dem Kreis der Mitglieder können dem Vorstand dazu schriftlich Vorschläge gemacht werden. Die weiteren Direktoriumsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Verweigert diese die Bestätigung, scheidet das weitere Direktoriumsmitglied aus dem Amt.

Die Namen und Hinweise zur Person der zu bestätigenden Direktoriumsmitglieder werden in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt.

2. Das Direktorium ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) die beiden Vorsitzenden und auf Vorschlag der beiden Vorsitzenden die übrigen Vorstandsmitglieder zu wählen,

- b) weitere Direktoriumsmitglieder gemäß § 11 Abs. 1 zu wählen,
- c) den Bericht einschließlich des Haushaltplans der NBG vom Vorstand entgegenzunehmen und zu beraten,
- d) die Rechnung der Gesellschaft zu prüfen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- e) über Anträge, die von Direktoriumsmitgliedern eingebracht werden, zu beraten und im Rahmen der Befugnisse des Direktoriums zu beschließen,
- f) in den ihm vom Vorstand gemäß § 9 Abs. 4 zur Beschlussfassung übertragenen Angelegenheiten zu entscheiden oder diese nach Beratung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zu überweisen,
- g) über Beschwerden gemäß § 7 Abs. 4 zu entscheiden,
- h) Ehrenmitglieder gemäß § 7 Abs. 5 zu ernennen,
- i) bei Satzungsänderungen (§ 13) und der Auflösung der NBG (§ 14) mitzuwirken.

. Der Vorsitzende beruft das Direktorium mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat und Mitteilung der Tagesordnung ein. Etwaige Anträge hat der Vorsitzende den Mitgliedern des Direktoriums spätestens eine Woche vor der Sitzung bekanntzugeben. Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. über die Beschlüsse des Direktoriums ist ein Protokoll anzufertigen, das durch den Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Bei jedem Bachfest findet eine ordentliche Versammlung der Mitglieder statt. Die Mitgliederversammlung soll jährlich stattfinden. Ihr Termin wird vom Vorstand festgelegt. Auf Antrag von 5% (fünf Prozent) der Mitglieder hat der Vorstand auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich mindestens sieben Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand eingeladen. Anträge der Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und von diesem spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

Als Zugangstermin für die Anschreiben an die Mitglieder gelten drei Tage nach Absendung.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

Das Beschlussprotokoll wird in dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Mitteilungsblatt veröffentlicht.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) die weiteren Direktoriumsmitglieder gemäß § 11 Abs. 1 zu bestätigen,

b) den Bericht über die Arbeit der NBG entgegenzunehmen und zu beraten,

c) bei Satzungsänderungen (§ 13) und der Auflösung der NBG (§ 14) mitzuwirken,

d) in den vom Vorstand oder Direktorium zur Beschlussfassung übertragenen Angelegenheiten zu entscheiden.

4. Ferner kann die Mitgliederversammlung gegenüber den anderen Organen der Gesellschaft Anregungen und Empfehlungen aussprechen. Hierüber haben die entsprechenden Organe zu beraten und gegebenenfalls zu entscheiden; die hiernach ergangenen Beschlüsse sind den Mitgliedern über das Mitteilungsblatt oder spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 13 Satzungsänderungen

Zu Satzungsänderungen bedarf es eines Beschlusses des Direktoriums mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Direktoriumssitzung dem Vorstand vorgelegt sein. Nach Beschlussfassung durch das Direktorium ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

Beschlüsse des Direktoriums zur Satzungsänderung müssen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

1. Zur Auflösung der NBG bedarf es eines übereinstimmenden Beschlusses des Direktoriums und der Mitgliederversammlung jeweils mit Dreiviertelmehrheit, bei letzterer bezogen auf die anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung muss mit Begründung sieben

Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugesandt werden.

2. Das Direktorium beschließt bei Auflösung der NBG oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes über die Zuweisung des Vereinsvermögens an eine gemeinnützige kulturelle Einrichtung, die es den bisherigen gemeinnützigen Zwecken der NBG entsprechend zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde vom Direktorium mitqualifizierter Mehrheit gemäß § 13 der Satzung heute beschlossen.

Fulda, den 29. Januar 1992

Die vom Direktorium am 29. Januar 1992 beschlossene Neufassung der Satzung wurde heute von der Mitgliederversammlung der NBG gemäß § 13 der Satzung genehmigt.

Braunschweig, den 30. Mai 1992

Wieder eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig am 05. August 1992